



Benutzungsordnung für die Öffentliche Bücherei Raesfeld

1. Allgemeines

Die Bücherei Raesfeld ist eine öffentliche Einrichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Martin in Raesfeld und Rhedebrügge, die diese in Zusammenarbeit mit der Kath. Kirchengemeinde St. Silvester in Erle, der Ev. Kirchengemeinde Raesfeld und der Gemeinde Raesfeld betreibt. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden in der jeweils vom Büchereibeirat der Öffentlichen Bücherei Raesfeld beschlossenen aktuellen Fassung durch Aushang in der Bücherei bekannt gemacht.

3. Anmeldung

3.1. Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, sich bei erstmaliger Nutzung persönlich unter Vorlage ihres / seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments anzumelden. Sie bzw. er erkennt die Gebührenordnung für die Öffentliche Bücherei in der jeweils gültigen Fassung an und entscheidet sich für eine Jahresgebühr oder für eine Berechnung pro ausgeliehenem Medium.

Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzerin / der Benutzer bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit ihrer / seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer / seiner Angaben zur Person.

3.2. Minderjährige können einen Benutzerausweis erhalten, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Bis zu einem Alter von 16 Jahren müssen sie für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular sowie dessen Ausweisdokument vorlegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

3.3. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer / ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

3.4. Die Bücherei stellt den angemeldeten Benutzerinnen und Benutzern einen Ausweis aus. Er bleibt Eigentum des Trägers der Bücherei und ist nicht übertragbar. Seinen Verlust sowie Adressänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die eingetragene Benutzerin / der eingetragene Benutzer bzw. ihr / sein gesetzlicher Vertreter.

Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis, wird eine Gebühr erhoben.

4. Ausleihe, Leihfrist

4.1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können alle in der Bücherei vorhandenen Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. In begründeten Fällen kann die Leitung der Bücherei die Ausgabe beschränken.

4.2. Die Leihfrist für die einzelnen Medien beträgt:

Bücher: 4 Wochen

Hörbücher, Hörspiele
auf CDs und Kassetten,
Zeitschriften: 2 Wochen

Die jeweils aktuelle Ausgabe von Zeitschriften wird nicht ausgeliehen.

Die Bücherei kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen.

5. Vorbestellung

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin / des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Wird ein vorgemerkttes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen.

6. Verlängerung

Die Leihfrist für ein Medium kann vor ihrem Ablauf bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist spätestens am Rückgabetag zu beantragen.

Bestimmte Medien können von dieser Regelung ausgenommen werden.

7. Fernleihe

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können – soweit möglich – über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Gebühren werden pauschal berechnet.

8. Säumnisgebühren

8.1. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

8.2. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

9. Behandlung der Medien, Haftung

9.1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass sich die Medien, die sie entleihen wollen, in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Beschädigungen sind unmittelbar dem Büchereipersonal zu melden. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin / der Benutzer schadensersatzpflichtig.

9.2. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

9.3. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Medien an privaten Abspielgeräten entstehen.

9.4. Für die Benutzung des Internets gelten die unter Ziffer 11 aufgeführten besonderen Bestimmungen.

9.5. Private Software darf auf den Rechnern der Bücherei weder installiert noch betrieben werden.

10. Schadensersatz

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts einschließlich der Einarbeitungskosten in den Bestand.

11. Benutzung von elektronischen Datennetzen (INTERNET)

Voraussetzung für die Nutzung des Internets ist der Besitz eines Leseausweises für die Öffentliche Bücherei Raesfeld.

Mit einer zusätzlichen Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt die Benutzerin / der Benutzer die im folgenden aufgeführten Bedingungen für die Nutzung an:

Das elektronische Informationszentrum mit den Zugängen für das Internet ist während der Öffnungszeiten der Bücherei zugänglich. Reservierungen für bestimmte Zeiten zur Nutzung des Internets können nicht vorgenommen werden.

Ein selbständiges Arbeiten am Internet wird vorausgesetzt. Eine ständige Betreuung durch Büchereimitarbeiter kann nicht gewährleistet werden. Einführungen in die Benutzung des Internet werden durch Aushang bekannt gegeben.

Die Bücherei haftet gegenüber der Benutzerin / dem Benutzer nicht für Schäden, die ihr / ihm auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihr / ihm benutzten Medien entstehen, Schäden, die durch die Nutzung der Bücherei Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen, Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des möglicherweise unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

Die Bücherei haftet gegenüber Internetdienstleistern nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzerinnen / Benutzern der EDV-Arbeitsplätze und Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzerinnen / Benutzern und Internetdienstleistern.

Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners führen zu dauerhaftem Ausschluss von der Benutzung. In diesem Fall werden der Schadensverursacherin / dem Schadensverursacher die Kosten für die Neukonfiguration der Daten in Rechnung gestellt.

Da das Internet ein nahezu unüberschaubares und sich ständig veränderndes Daten- und Informationsnetz ist, kann seitens der Bücherei für Inhalte keine Gewähr übernommen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind gehalten, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten und / oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalte zu meiden. Bewusste Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung.

Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf 2x 30 Minuten pro Woche je Benutzer beschränkt. Diese Zeit darf nur überschritten werden, wenn keine weiteren Interessentinnen oder Interessenten auf den Datenarbeitsplatz warten.

(Es besteht die Möglichkeit, ermittelte Dokumente gegen Gebühr auszudrucken.)

Der Transfer von Daten (Download) ist nur insoweit gestattet, als er vorab vom Büchereipersonal ausdrücklich gestattet wird, die Hard- und Software der in der Bücherei zur Verfügung gestellten Rechner nicht beeinträchtigt wird und keine strafrechtlich relevanten oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalte betrifft. Insbesondere ist auch die Installation aus dem Netz heruntergeladener Software untersagt.

Ferner verpflichten sich die Benutzerin / der Benutzer, keine Dateien und / oder Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren oder zu beschädigen und sich nicht unberechtigt Zugang zu anderen Rechnern zu verschaffen.

Für die Nutzung der elektronischen Datennetze durch Minderjährige gelten die jeweils aktuellen Jugendschutzbestimmungen.

12. Verhalten in der Bücherei

Jede Besucherin und jeder Besucher der Bücherei hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzerinnen und Nutzer nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, gestört werden.

Das Mitbringen von Speisen und Getränken sowie das Rauchen in den Büchereiräumen und das Mitführen von Tieren ist untersagt.

Das Büchereipersonal übt das Hausrecht aus.

13. Anfertigen von Fotokopien

Es ist möglich, in der Bücherei gegen Entgelt zu fotokopieren. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer.

14. Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können für begrenzte Zeit oder dauerhaft von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses wird der Benutzerausweis gesperrt. Das gleiche gilt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigungen der Räume, der Einrichtung oder technischen Anlagen.

15. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Büchereibeirat der Öffentlichen Bücherei Raesfeld am 30.09.2003 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Raesfeld, den 01.10.2003

Träger der Bücherei

Gebührenordnung
für die
Öffentliche Bücherei
Raesfeld

A) Entleih- und Nutzungsgebühren

Für die Nutzung der Einrichtung sowie für die Entleihe von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

1.) Für einen **Leseausweis für volljährige Einzelpersonen oder Familien** für alle Entleihungen sowie die Nutzung der Büchereieinrichtung einschließlich des elektronischen Informationszentrums und der elektronischen Kommunikationsnetze (INTERNET):

7,50 € pro Jahr

2.) Für einen **Leseausweis für volljährige Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende** für alle Entleihungen sowie Nutzung der Büchereieinrichtung einschließlich des elektronischen Informationszentrums und der elektronischen Kommunikationsnetze (INTERNET):

4,50 € pro Jahr

Ein entsprechender Ausweis muss vorgelegt werden.

3.) Für **Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** wird der Leseausweis **kostenlos** ausgestellt. Ausgenommen davon sind etwaige Mahngebühren, Gebühren bzw. Schadensersatzforderungen für etwaige Beschädigungen bzw. Verlust von Medien.

4.) Für **Einzelentleihen** durch Personen, die keinen Jahresausweis besitzen, pro Medium:

0,50 €

5.) Zusatzgebühren für **Fernleihe** pro Medium pauschal:

4,00 €

6.) Die kostenfreie Nutzung der Internetzugänge ist auf 2x 30 Minuten pro Woche beschränkt. Die Öffnung **gebührenpflichtiger Seiten im INTERNET ist grundsätzlich untersagt**. Öffnet ein Nutzer verbotswidrig gebührenpflichtige Seiten, so werden ihm die Kosten dafür vollständig in Rechnung gestellt.

B) Mahngebühren / Gebühren bei Beschädigung oder Verlust

1.) **Mahngebühren** bei Überschreitung der Ausleihfristen:

1. Erinnerung bei Überschreitung **ab dem ersten Tag pauschal 0,50 €**
1. Mahnung bei Überschreitung um **eine Woche pro Medium 0,50 €**
2. Mahnung bei Überschreitung um **zwei Wochen pro Medium 1,00 €**

Bei Überschreitung der Entleihfrist um **mehr als vier Wochen** werden die **Kosten für die Wiederbeschaffung** der entliehenen Medien einschließlich der Einarbeitungskosten in den Bestand und aller bis dahin angefallenen Mahngebühren in Rechnung gestellt.

2.) Für die **Ausstellung eines Ersatz-Leseausweises** bei Verlust oder Beschädigung werden allen Nutzern pauschal **1,50 €** in Rechnung gestellt.

3.) Bei kleineren Beschädigungen von Medien werden pauschal Reparaturkosten von **1,50 €** pro Beschädigung, bei **Verlust oder nicht mit angemessenem Aufwand reparablen Beschädigungen wird der volle Wiederbeschaffungswert** der Medien einschließlich der Einarbeitungskosten in den Bestand **in Rechnung gestellt.**

Diese Gebührenordnung wurde vom Büchereibeirat der Öffentlichen Bücherei Raesfeld am 23.01.2008 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Raesfeld, den 24.01.2008

Träger der Bücherei